



## **Beschlussvorschlag:**

Der Aufstellungsbeschluss für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Windeignungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl) vom 08.10.2009 wird aufgehoben.

Das Verfahren zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß §§ 2 Abs. 1 und 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung wird durchgeführt. Der der Sitzungsvorlage Nr. VIII/518 als Anlage VIII beigefügte Planentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Planentwurf nach Vorlage der Abschlussberichte der artenschutzfachlichen Gutachten noch ändern kann.

Auf der Grundlage des vorstehenden Planentwurfes werden die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Münsterland erforderlich ist und mit dem Feststellungsbeschluss über die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – aufgehoben wird.

---

## **Sachverhalt:**

### **I. Bisherige Verfahrensschritte/Verfahrenstand**

Im Juli 2008 wurde das Planungsbüro Wolters Partner auf dringende Empfehlung der Bezirksregierung Münster damit beauftragt, das gesamte Gemeindegebiet auf Eignungsbereiche für die Windenergienutzung neu zu untersuchen, weil die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl ausgewiesene Windeignungszone COE 01 (Holtwick Bleck) nicht mit der im Gebietsentwicklungsplan (GEP) ausgewiesenen Windeignungszone übereinstimmt. Ein von der Gemeinde Rosendahl gewünschtes Zielabweichungsverfahren zur Änderung bzw. Anpassung des GEP an die im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesene Windeignungszone COE 01 wurde seinerzeit von der Bezirksregierung abgelehnt.

Nach rd. einem Jahr Bearbeitungszeit wurde der Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes fertig gestellt und dann am 01.10.2009 (TOP 2 ö. S., SV VII/903) im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss vorgestellt.

Nach Vorberatung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hatte der Rat am 08.10.2009 (TOP 7 ö. S.) den (Aufstellungs-) Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Windeignungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl) gefasst. Gleichzeitig wurde vom Rat beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Nach Durchführung der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde nach Vorberatung durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 21.01.2010 (TOP 5 ö. S., SV VIII/81) vom Rat am 28.01.2010 (TOP 10 ö. S.) über die eingegangenen Einwendungen beschlossen sowie der Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Im Rahmen der Offenlegung wurden erneut erhebliche Einwendungen gegen die Neuausweisung der Windeignungszone COE 01 (Holtwick, Bleck) eingelegt, die sich dagegen wendeten, dass die beiden nördlichsten Windenergieanlagen (WEA) aus der Windeignungszone COE 01 herausfallen und damit nur noch Bestandschutz erlangen sollten.

Da seinerzeit mit erneuten Klagen gegen einen neuen Flächennutzungsplan zur Darstellung von Windeignungszonen gerechnet wurde, wurde das Verfahren zur Durchführung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu Ende geführt sondern ruhen gelassen.

## II. Neuer Windenergie-Erlass

Mit dem Regierungswechsel in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2010 trat eine Wende bei der Einstellung zur Windenergienutzung ein. Die neue rot-grüne Landesregierung gab das Ziel aus, bis zum Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen 15 % des verbrauchten Stroms aus Windenergie zu decken. Zur Erleichterung des Ausbaues der Windenergie hat die neue Landesregierung NRW am 11.07.2011 einen neuen Windenergie-Erlass in Kraft gesetzt. Schon die Diskussion über diesen Erlass hat viele Grundstückseigentümer zu Anfragen veranlasst, ob in der Gemeinde Rosendahl weitere Windenergieanlagen errichtet werden können.

## III. Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland

Im Januar 2011 wurde die Gemeinde Rosendahl von der Bezirksregierung Münster offiziell an der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 31. Juli 2011 gebeten.

Nach Beratung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 12.05.2011 (TOP 4 ö. S., SV VIII/288) ohne Ergebnis hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 07.07.2011 (TOP 4 ö. S., SV VIII/288/1) nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Rosendahl steht den erneuerbaren Energien positiv gegenüber und wünscht die Ausweisung weiterer Windeignungsstandorte im Gemeindegebiet **ausschließlich** für einen Bürgerwindpark/Bürgerwindräder.  
Der Bürgermeister wird beauftragt mit der Bezirksregierung hierüber Gespräche zu führen.“

In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 14.09.2011 wurde unter dem TOP 4 ö. S. „Fortschreibung des Regionalplanes“ (SV VIII/330)

- a) vom Planungsbüro Wolters eine Potenzialanalyse für mögliche Windeignungszonen im Gemeindegebiet (**Anlage I**) und
- b) von Herrn Thier von der BSB GmbH das Konzept eines Bürgerwindparks vorgestellt.

Im Anschluss daran hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die in den vorgestellten Windeignungszonen liegenden Grundstückseigentümer werden aufgefordert, bei Interesse bis spätestens zum 30.11.2011 Konzepte für die Errichtung von Bürgerwindparks bzw. Bürgerwindrädern bei der Verwaltung der Gemeinde Rosendahl einzureichen. In diesen Konzepten sollen Aussagen zur Art und Weise der Beteiligung der Bürger getroffen werden und festgestellt werden, dass der Sitz der GbR bzw. der späteren GmbH & Co KG Rosendahl ist. Die einzureichenden Bürgerwindparkkonzepte müssen von allen betroffenen Grundstückseigentümern unterschrieben sein.“

#### **IV. Gründung von Entwicklungsgesellschaften (GbR's) und weitere Vorgehensweise**

In der Folgezeit haben sich die Grundstückseigentümer der am 14.09.2011 insgesamt 12 vorgestellten neuen potenziellen Windeignungszonen zu diversen Versammlungen zusammgefunden und die weitere Vorgehensweise beraten. Soweit eine Einigung der Grundstückseigentümer erzielt werden konnte, wurden Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als Entwicklungsgesellschaften gegründet, um die potenziellen Flächen zu sichern und Konzepte für Bürgerwindparks zu erarbeiten.

Von den gegründeten GbR's wurden Anfang des Jahres 2012 die für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen notwendigen artenschutzfachlichen Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Untersuchungen (Fledermäuse sowie Brut-, Rast- und Zugvögel) wurden hauptsächlich vom Frühjahr bis zum Herbst 2012 durchgeführt.

Zwischenzeitlich liegen die vorläufigen Ergebnisse der Untersuchungen vor. Abgesehen von einer Windeignungszone in Oberdarfeld, die zwischenzeitlich wegen der Feststellung eines Uhu-Horstes aufgegeben werden musste, liegen in den übrigen untersuchten Windeignungszonen keine die Windenergienutzung ausschließenden Vorkommen von Fledermäusen und geschützten Vogelarten vor. Dabei handelt es sich um die Windeignungszonen, die in der Anlage I mit den Ziffern 1, 3, 4a, 8, 11 und 12 gekennzeichnet sind. Für diese Windeignungszonen wurden zwischenzeitlich Anträge auf Ausweisung einer Windeignungs- bzw. Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl gestellt. Hierbei handelt es sich um folgende GbR's:

Zone 1: Windpark Holtwicker Mark GbR (**Anlage II**)

Zone 3: Windenergie Bergkamp GbR (**Anlage III**)

Zone 4a: WEG Kley GbR (**Anlage IV**)

Zone 8: Windenergie Midlich GbR (**Anlage V**)

Zone 11: Bürgerwindpark Altenburg GbR (**Anlage VI**)

Zone 12: Windenergieentwicklungsgesellschaft Höpinger Risauer Berg GbR (**Anlage VII**)

Für die übrigen Zonen (mit Ziffern in Klammer gesetzt) laut Anlage I wurden keine artenschutzfachlichen Untersuchungen durchgeführt bzw. keine Anträge gestellt. Diese Zonen kommen daher für die Ausweisung als Windkonzentrationszonen nicht mehr in Betracht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in den Anträgen der GbR's angegebenen Standorten für Windenergieanlagen (WEA) zunächst um vorläufige Standorte handelt. Die genauen Standorte werden später im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld festgelegt.

#### **V. Weiteres Flächennutzungsplanverfahren**

Zunächst ist der Aufstellungsbeschluss des Rates vom 08.10.2009 zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Windeignungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl) aufzuheben, weil sich die Anzahl und die Abgrenzung der Konzentrationszonen verändert haben.

Sodann ist für die Einleitung des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Gleichzeitig sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde vom Planungsbüro Wolters Partner unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Windenergieanlagen (Windfelder COE 01 und COE 20 sowie Einzelanlagen) und von den GbR's gestellten Anträgen erstellt. Dieser ist der Sitzungsvorlage als **Anlage VIII** beigefügt und wird in der Sitzung von Herrn Ahn vorgestellt und erläutert.

Hierzu ist anzumerken, dass der Flächennutzungsplan nur Windkonzentrationszonen ausweist, jedoch keine einzelnen Standorte von Windenergieanlagen. Zur besseren Kenntlichmachung der Abgrenzung sind die insgesamt 7 ausgewiesenen Windkonzentrationszonen der Sitzungsvorlage als **Anlage IX.1 bis IX.7** nochmals einzeln beigefügt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzungen der einzelnen Zonen nach Vorlage der artenschutzfachlichen Gutachten (Abschlussberichte) durch die GbR's noch ändern können. Mit der Vorlage aller Abschlussberichte wird bis Ende März 2013 gerechnet. Erst danach kann auch die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt werden.

Unabhängig davon kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange aber bereits erfolgen. Diese soll in der Zeit vom 04.03.2013 bis einschließlich 09.04.2013 durchgeführt werden.

## **VI. Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Münsterland**

Der bisherige Gebietsentwicklungsplan, jetzt Regionalplan Münsterland genannt, sieht für das Gebiet der Gemeinde Rosendahl nur zwei Windeignungszonen (COE 01 und COE 20) vor. Dieser zurzeit noch geltende Regionalplan hat eine Ausschlusswirkung, sodass die Gemeinde Rosendahl keine weiteren Windeignungszonen ausweisen darf.

Der neue Regionalplan Münsterland – sachlicher Teilabschnitt Energie –, der zusätzliche Windeignungsbereiche ausweisen soll, befindet sich jedoch noch in der Erarbeitungsphase.

Damit dennoch das Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung zusätzlicher Windkonzentrationszonen durchgeführt werden kann, ist bei der Bezirksregierung Münster nach Durchführung der noch folgenden Offenlegung ein Zielabweichungsverfahren vom zurzeit geltenden Regionalplan Münsterland zu beantragen. Hierzu müssen jedoch zunächst alle Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden vorliegen.

## **VII. Aufhebung des bisherigen Flächennutzungsplanes für die Windenergienutzung**

Mit dem Feststellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist zeitgleich die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl, die bislang die Ausweisung von zwei Windkonzentrationszonen (COE 01 und COE 20) vorsah, aufzuheben.

Niehues  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage II: Antrag der Windpark Holtwicker Mark GbR

Anlage III: Antrag der Windenergiegemeinschaft Bergkamp GbR vom 20.12.2012

Anlage IV: Antrag der WEG Kley GbR vom 10.01.2013

Anlage V: Antrag der Windenergie Midlich GbR vom Januar 2013

Anlage VI: Antrag der Bürgerwindpark Altenburg GbR vom 03.01.2013

Anlage VII: Antrag der Windenergieentwicklungsgesellschaft Höpinger-Risauer Berg GbR vom 09.01.2013